

BETRUGSBEKÄMPFUNG

Trotz der jüngst beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Betrugsbekämpfungspakets bleibt weiterhin ein erhebliches fiskalisches Risiko durch Abgabenverkürzung und organisierte Formen des Abgabebetrgs. Vor diesem Hintergrund zeigt sich, dass das getroffene Maßnahmenbündel zwar einen wichtigen Schritt darstellt, jedoch nicht sämtliche identifizierten Handlungsfelder abdeckt. Die vorliegende Unterlage greift daher offene Handlungsoptionen zur Stärkung der Betrugsbekämpfung auf.

FORDERUNGEN DER AK

FINANZVERWALTUNG AUFSTOCKEN UND ATTRAKTIVER MACHEN

Steuerbetrugsbekämpfung braucht ausreichende Personalausstattung. Dies auch deshalb, weil in den letzten Jahren einige Verbesserungen im Bereich der Betrugsbekämpfung erreicht werden konnten (wie z.B. der internationale Informationsaustausch, die Registrierkassenpflicht, die Strafen bei Lohndumping, etc.), diese aber wegen Personalmangels nicht ausreichend genutzt werden können. Die AK sieht es deshalb sehr kritisch, dass die Personalressourcen in der Finanzverwaltung in den letzten 25 Jahren kontinuierlich reduziert worden sind.

Um die entstandene Personallücke zumindest teilweise zu schließen ist es notwendig, die Planstellen **um zumindest 20% zu erhöhen**.

In Zeiten des Arbeitskräftebedarfs ist es zudem nötig, die Planstellen attraktiv zu gestalten, um sie auch besetzen zu können. So sollten beispielsweise Vordienstzeiten außerhalb der (Finanz-)Verwaltung großzügiger angerechnet werden, um die Arbeit für Quereinsteiger:innen attraktiver zu machen.

Das BMF gab bereits in der Beantwortung zur parlamentarische Anfrage 2187/AB vom 04.01.2019 bekannt, dass ein:e **Prüfer:in für Großbetriebe das 21-fache an Mehreergebnis dem Staat wieder zurückholt**, als er:sie selbst an Personalkosten erzeugt.

ERHÖHUNG DER TRANSPARENZ DURCH AMTLICHE SCHÄTZUNGEN DER STEUERLÜCKE

Die Steuerlücke misst die Differenz zwischen dem Steueraufkommen, das generiert werden sollte, wenn alle Akteur:innen ihre Steuern ordnungsgemäß abführen würden, und jenem Steueraufkommen, das tatsächlich erzielt wird.¹ Durch die Steuerlücke gehen dem österreichischen Staat jedes Jahr mehrere Milliarden Euro an Steuern und Abgaben verloren, weil diese durch Steuerhinterziehung, zB durch hinterzogene Umsätze, Schwarzarbeit oder

¹ [A&W-Blog | Steuerlücke effektiv bekämpfen – eine Priorität für die nächste Bundesregierung](#)

Schwarzkonten im Ausland sowie unerwünschte Steuergestaltungen wie Konzernsteuertricks, nicht abgeführt werden.²

Um die öffentliche Aufmerksamkeit für das Problem zu erhöhen und den Steuerpflichtigen zu signalisieren, dass die Finanzverwaltung selbiges „im Blick“ hat, **sollten regelmäßige amtliche Schätzungen zur Steuerlücke**, wie in Großbritannien oder den USA, **veröffentlicht werden**. Das Schließen der Steuerlücke ist eine Frage der Fairness gegenüber der großen Mehrheit der steuerehrlichen Bürger:innen und Unternehmen.

Der Bericht soll insbesondere umfassen:

- Schätzung der Höhe der Steuerlücke in EUR
- Kategorisierung nach Steuerarten wie Est, KÖSt, USt
- Wesentliche Ursachen wie Steuerhinterziehung, Insolvenzen, etc.
- Darstellung geplanter Gegenmaßnahmen zur Verringerung der Ursachen

Der Bericht soll zudem auf der Internetseite des BMF veröffentlicht und so leicht zugänglich gemacht werden. Dadurch soll das Bewusstsein der Öffentlichkeit geschärft werden und den Steuerpflichtigen so das Signal gegeben werden, dass die Finanzverwaltung die Entwicklung kontinuierlich überwacht und auch gegensteuert.

Unter anderem könnten **internationale Vergleichstabellen** verpflichtend in den Bericht mitaufgenommen werden (Benchmarking). Weiters könnte man eine wissenschaftliche Einrichtung wie z.B. die Statistik Austria damit betrauen.

WIEDEREINFÜHRUNG DER TASKFORCE SUPERREICHE

Im Finanzamt für Großbetriebe wurde eine besondere Taskforce eingerichtet, die das Ziel hat, die steuerlichen Verhältnisse der vermögendsten Österreicher:innen (anhand der „Reichenliste“ der Zeitschrift Trend) zu untersuchen. Die Idee ist, dass die steuerlichen Verhältnisse dieser Personen nur in Verbindung mit ihren Unternehmensbeteiligungen und Stiftungen gesamthaft beurteilt werden können und dafür auch eine behördenübergreifende Zusammenarbeit nötig ist, weil die zusammenhängenden Personen, Unternehmen und Stiftungen häufig bei verschiedenen Finanzämtern veranlagt sind. Nach Erhalt der Bestandsaufnahme aus dem Finanzamt hat das Finanzministerium die Taskforce „einschlafen“ lassen.

Die Taskforce³ (aktiv in den Jahren 2017 und 2018) sollte reaktiviert werden und insbesondere die steuerlichen Verhältnisse der vermögendsten Österreicher:innen ganzheitlich prüfen, Unternehmensbeteiligungen, Stiftungen, etc in einem konsolidierten Verfahren erfassen, behördenübergreifend mit anderen Fachabteilungen wie bspw Stiftungsprüfern, Betriebsprüfern, FinStrBehörde und internationaler Amtshilfe zusammenarbeiten, Risikoanalysen auf Basis öffentlich verfügbarer Informationen wie der Reichenliste und Unternehmensregistern, und interner Datenquellen durchführen und Fälle mit grenzüberschreitendem Bezug in engerer Kooperation mit der Abteilung für internationalen Informationsaustausch bearbeiten.

² [A&W-Blog | 15 Milliarden Steuerlücke: Tricks und Hinterziehung - A&W Blog](#)

³ 2017 und 2018 siehe [Wie Steuerprüfer die Superreichen ins Visier nahmen - Wirtschaftspolitik - derStandard.at > Wirtschaft](#)

In der Taskforce sollten sich insb Experten im Bereich Vermögensstrukturen sowie internationaler Steuerplanung befinden, um die komplexen Steuer-Strukturen aufdecken zu können (uU auch enge Zusammenarbeit mit der Finanzpolizei zur Sicherstellung von Vermögenswerten bei Verdacht auf Steuerhinterziehung).

Diese Taskforce könnte verpflichtend eine jährliche Berichterstattung an die Finanzverwaltung erstatte, z.B. über erzielte Mehreinnahmen aufgrund der Taskforce, aktuelle Prüfstände sowie aufgedeckte Ergebnisse, um ggf auch Steuerschlupflöcher künftig vermeiden zu können.⁴

Die Finanzverwaltung braucht daher nicht nur zusätzliches Personal, sondern auch bessere Instrumente, um noch erfolgreicher gegen Steuerbetrug und Steuertricks vorgehen zu können. Dazu soll eine Expert:innenkommission eingerichtet werden, die verschiedene Handlungsmöglichkeiten auslotet und dazu ein Maßnahmenpaket erarbeitet.

UMSATZSTEUER IM DIGITALEN ZEITALTER – ViDA

Das MWSt-Paket „ViDA“ („VAT in the digital age“) ist eine umfassende Reform zur Modernisierung des Europäischen MWSt-Systems.

A. FLÄCHENDECKENDE EINFÜHRUNG DES REVERSE-CHARGE-VERFAHRENS IN DER UMSATZSTEUER (PILLAR 3)

Umsatzsteuerbetrug funktioniert häufig dadurch, dass beim Leistungsaustausch zwischen (zusammenwirkenden) Unternehmen vom erwerbenden Unternehmen Vorsteuer geltend gemacht wird, während vom leistenden Unternehmen keine Umsatzsteuer abgeführt wird, weil es vorher vom Markt „verschwindet“ (sogenannter „Karussellbetrug“). Reverse Charge bedeutet nun, dass die Umsatzsteuerschuld vom liefernden zum erwerbenden Unternehmen übergeht, wodurch keine Zahlungsflüsse mit dem Finanzamt mehr notwendig sind, der Karussellbetrug also unmöglich gemacht wird.

Zur Einführung wäre eine Änderung der unionsrechtlichen Vorschriften erforderlich. Der Rat der EU-Finanzminister:innen eröffnete zwar im Jahr 2018 die [Möglichkeit der Einführung eines flächendeckenden Reverse-Charge-Verfahrens](#), gestaltete die Bedingungen jedoch derart restriktiv, dass eine nationale Umsetzung praktisch ausgeschlossen ist. Erst durch das ViDA-Paket (Pillar 3) wurde die verbindliche Anwendung der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft per 1.7.2028 auf gewisse grenzüberschreitende Lieferungen ausgedehnt, die nicht als innergemeinschaftliche Lieferungen steuerbefreit sind, wie zB Grundstücksleistungen.

Mit 1.7.2028 soll der Anwendungsbereich des EU-OSS auf lokale Lieferungen von nichtansässigen Unternehmern an Nichtunternehmer oder Schwellenerwerber ausgeweitet werden und in Zukunft fast alle B2C-Leistungen in der EU umfassen. Konkret werden folgende B2C-Umsätze künftig vom OSS mitumfasst sein:

- Installations- und Montagelieferungen
- Lieferungen an Bord

⁴ [A&W-Blog | Steuerlücke effektiv bekämpfen – eine Priorität für die nächste Bundesregierung](#) ;
[A&W-Blog | Warum Superreichtum in Österreich ein Problem ist](#) ;
[Netzwerke der Superreichen | Arbeiterkammer Wien](#) ;
[Geheimnisse ade: Studie deckt Netzwerke der Superreichen auf - Arbeit&Wirtschaft](#)

- Lieferungen von Gas, Elektrizität, Fernwärme oder -kälte
- Ruhende Lieferungen bzw Lieferungen ohne grenzüberschreitende Warenbewegungen

Weiterhin **nicht** vom Anwendungsbereich des EU-OSS umfasst bleiben somit auch die oben zusätzlich aufgelisteten Lieferungen und sonstigen Leistungen, wenn sie durch einen im Mitgliedstaat des Verbrauchs ansässigen Unternehmer erbracht werden.

Durch den Beschluss des ViDA-Pakets wurde daher endlich Klarheit darüber geschaffen, welche konkreten Änderungen in den nächsten Jahren zu erwarten sind und wann diese in Kraft treten werden. Die beschlossenen Maßnahmen sollen zwar dazu beitragen, den Verwaltungsaufwand für grenzüberschreitend tätige Unternehmen zu verringern, Stichwort Ausweitung des Reverse-Charge-Regimes, und sind auch grundsätzlich zu begrüßen. Eine vollumfängliche Harmonisierung innerhalb der EU wird aber auch mit diesen neuen Maßnahmen **noch nicht erreicht** werden können, da weiterhin Wahlrechte der Mitgliedstaaten (vgl Art 194 Abs 2 MwSt-RL), insbesondere im Bereich des Reverse-Charge-Regimes, vorgesehen sind. Eine wirksame Bekämpfung des Karussellbetruges wird mit dieser Maßnahme daher **nicht erreicht**.

B. FLÄCHENDECKENDE EINFÜHRUNG DER E-RECHNUNG (PILLAR 1)

Im Rahmen des ViDA-Pakets wird mit Pillar 1 ab dem 01.07.2030 verpflichtend die E-Rechnung als Standard für innergemeinschaftliche B2B-Transaktionen eingeführt.

Unter E-Rechnung wird hier keine elektronisch versandte PDF-Rechnung verstanden, sondern ein strukturiertes elektronisches Format (ähnlich dem Steuerformular), das über eine zentrale (staatliche) Plattform übermittelt wird. Das System existiert bereits in Österreich für staatliche Aufträge (B2G). Mitgliedstaaten können zukünftig zudem ohne Ausnahmegeheimung oder Zustimmung durch den Rat der EU eine verpflichtende elektronische Rechnungsstellung für Inlandsumsätze vorsehen.

Etliche Mitgliedstaaten, wie Deutschland und Italien, haben die Verpflichtung zur Ausstellung elektronischer Rechnungen zwischen Unternehmern bereits eingeführt.

Diese Standardisierung bietet nicht nur erhebliches Vereinfachungspotenzial für die Unternehmen, sondern auch die Chance, den Umsatzsteuerbetrug zu reduzieren, da sich die abgeführte Umsatzsteuer (und beantragte Vorsteuer) quasi in Echtzeit aus den E-Rechnungen ableiten lässt und künftig auch Zahlungsdaten übermittelt werden müssen. Italien konnte seine Umsatzsteuereinnahmen durch die Einführung um 5% erhöhen. Österreich sollte hier entsprechend mitziehen und eine automatische Datenübermittlung der elektronischen Rechnungen bspw über FinanzOnline ermöglichen.

NATIONALEN + INTERNATIONALEN DATENAUSTAUSCH WEITER AUSBAUEN

Die Bekämpfung von Steuerbetrug kann durch eine umfangreichere Vernetzung der Daten zwischen den unterschiedlichen staatlichen Stellen verbessert werden.

So sollte es künftig einen automatischen Austausch zwischen Sozialversicherung und Finanzverwaltung über die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM) geben, die der Finanzverwaltung eine effektivere Betrugsbekämpfung erlauben würde.

Auch auf internationaler Ebene muss der Datenaustausch weiter verbessert werden. Ein logischer Anknüpfungspunkt dafür ist die internationale Kooperation auf Ebene der OECD,

wo der automatische Informationsaustausch der Finanzkonten auch auf Kryptowährungen ausgedehnt wurde.

Der logische nächste Schritt wäre die Einbeziehung von Immobilienvermögen, wie das auch ein aktueller [OECD-Bericht im Auftrag der G20](#) empfohlen hat.

BETRUGSBEKÄMPFUNG ZEITLICH FRÜHER ANSETZEN

Nachgelagerte Kontrollen sind oft nicht geeignet, um gut geplanten Steuer- und Sozialbetrug wirkungsvoll zu bekämpfen. Es sollen daher Maßnahmen forciert werden, die zeitlich vor der Tatbegehung ansetzen. Ein Maßnahmenpaket in diese Richtung könnte folgende Elemente enthalten:

- **Erschwerung der Eintragung von Scheinunternehmen ins Firmenbuch.**
Um zu verhindern, dass sogenannte "Wander-Geschäftsführer:innen" ständig neue dubiose Firmenkonstrukte gründen, sind gezielte Maßnahmen im Gesellschafts- und Gewerberecht notwendig. Eine Möglichkeit ist die Verschärfung des § 19a Firmenbuchgesetz (FBG). Damit würde die Eintragung ins Firmenbuch schwieriger, wenn die Unternehmer:innen gegen bestimmte verwaltungsstrafrechtliche Vorschriften, wie nach dem LSD-BG, AÜG, AuslBG und GewO verstoßen haben.
In diesem Zusammenhang ist die Schaffung sowie Umsetzung einer zentralen Verwaltungsstrafevidenz dringend erforderlich.
- **Besondere Beobachtung und Kontrolle von Neugründungen in (besonders) betrugsanfälligen Branchen in den ersten 12 bis 36 Monaten**
- **Einführung einer Finanzordnungswidrigkeit bzw. Verwaltungsübertretung bei Nichtvorlage des monatlichen und/oder jährlichen Lohn- oder Gehaltszettels gegenüber dem/r Arbeitnehmer:in**
- **Forcierung des präventiven Charakter von Strafen, wie z.B. durch die Wiedereinführung des Kumulationsprinzips und eine Erhöhung der Strafen im Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz (LSD-BG).** Im Jahr 2021 wurden die Strafrahmen des LSD-BG aufgeweicht und das Kumulationsprinzip abgeschafft. Das Kumulationsprinzip sah vor, dass bei Begehung mehrerer Straftaten für jede einzelne Übertretung eine Strafe entrichtet werden musste. Lohn- und Sozialdumping ist damit für Arbeitgeber:innen leichter und billiger geworden.

KONTAKT

Arbeiterkammer Wien - Abteilung für Steuerrecht
laura.tremmel@akwien.at, georg.dollinger@akwien.at